

Wir veröffentlichen einen Brief der IALANA an die Bundeskanzlerin, alle Bundesministerien und den Deutschen Bundestag, der sich mit den von deutschem Boden ausgehenden, auch mit Kampfdrohnen durchgeführten US-Kriegshandlungen befasst, und die drei bisher dazu eingegangenen Antworten.

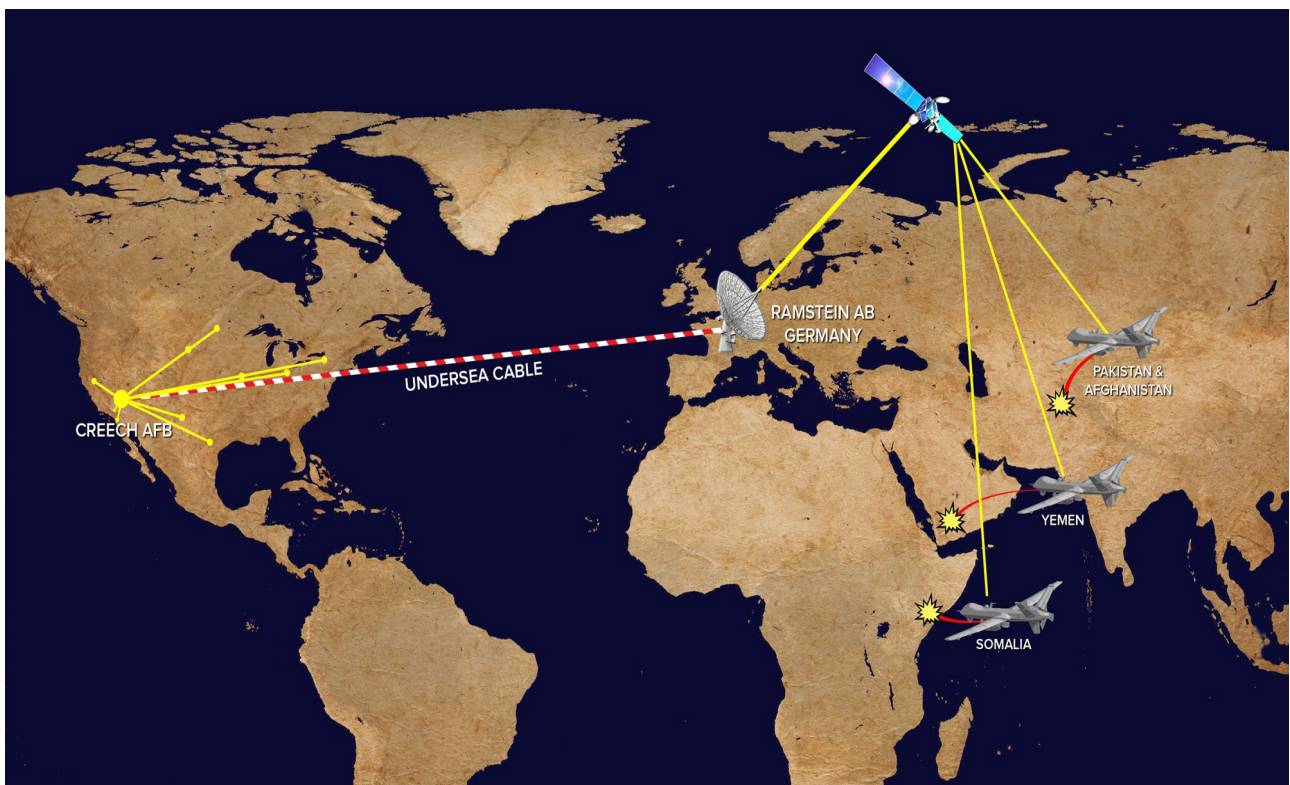
LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 180/15 – 25.09.15

Ein Brief der IALANA an die Bundeskanzlerin, alle Bundesministerien und den Bundestag und drei Antworten

Die deutsche Sektion der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms / IALANA (die Internationale Vereinigung der Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen – Für gewaltfreie Friedensgestaltung) hat am 17.05.2015 gleichlautende Briefe zu den Themen "Amerikanische Kriegsführung von deutschem Boden, Bundeswehr und Kampfdrohnen, Frieden durch Recht" an Bundeskanzlerin Angela Merkel, alle Bundesminister/innen und den Bundestag geschrieben.

Als Beispiel für alle gleichlautenden Briefe veröffentlichen wir eine Kopie des an Frau Dr. Barbara Hendricks, die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gerichteten Briefes und Kopien der drei bisher vom Bundeskanzleramt, vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der Verteidigung eingegangenen Antworten.



Grafik entnommen aus <https://firstlook.org/theintercept/2015/04/17/ramstein/>

Nach den abgedruckten Dokumenten folgt ein kurzer LUFTPOST-Kommentar.



Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen
Für gewaltfreie Friedensgestaltung
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

IALANA, Marienstraße 19-20, 10117 Berlin

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Frau Dr. Barbara Hendricks

11055 Berlin

Berlin, 17. September 2015

D2/11874

VORSTAND:

Vorsitzender:

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Schatzmeister:
Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt, Lohfelden

Wolfgang Alban
Richter i.R., Berlin

Gerhard Baisch
Rechtsanwalt, Bremen

Jenny Becker, Berlin

Sören Böhrnsen
Rechtsanwalt Bremen

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Robin Bormann, Frankfurt/Oder
/ Tomislav Chagall

Rechtsreferendar, Frankfurt

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze
Bochum

Katja Keul
Rechtsanwältin, Nienburg/ MdB

Prof. Dr. Martin Kutscha, Berlin

Prof. Dr. Manfred Mohr
Völkerrechtler, Berlin

Jonas Popal, Bremen

Karim Popal
Rechtsanwalt, Bremen

Dr. Ursel Reich, Berlin

Sabine Stachwitz
Staatssekretärin a.D., Berlin

Eckart Stevens-Bartol
Richter i. R., München

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Dr. Dieter Deiseroth, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt

Dipl.-Pol. Annegret Falter, Berlin

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Völkerrechtler, Bremen

Prof. Dr. Martina Haedrich, Jena

Dr. Felix Hanschmann, Karlsruhe

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Hans-Christof von Sponeck, Müllheim
Beigeordneter des Generalsekretärs
der Vereinten Nationen

apl. Prof. Dr. Carmen Thiele
Frankfurt/Oder

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

Amerikanische Kriegsführung von deutschem Boden, Bundeswehr und Kampfdrohnen, Frieden durch Recht

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Der Anlass dieses Schreibens

Das Magazin DER SPIEGEL vom Samstag, 18. April, Seite 20 ff. (anbei), berichtete unter dem Titel „Der Krieg via Ramstein“ darüber, dass die amerikanischen Streitkräfte praktisch alle Drohnenangriffe der Air Force über die Air Base Ramstein (ABR) abwickeln. Die Bundesregierung weiß davon und hat rechtliche Zweifel an den Einsätzen. Aber sie setzt sich nicht durch, obwohl es immer wieder zu „extralegalen Tötungen“ kommt. Das darf im deutschen Rechtsstaat nicht sein.

Außerdem will Deutschland, zusammen mit Frankreich und Italien, ein Drohnenprogramm starten. Der Bundestag soll entscheiden, ob auch Kampfdrohnen produziert werden. Davor möchten wir warnen. Denn die Kriegsführung unter Einsatz von Kampfdrohnen würde in die Rechtswidrigkeit führen. Das wissen wir vom Drohnenkrieg der amerikanischen Streitkräfte in Afghanistan oder der CIA, z.B. in Pakistan oder im Jemen.

Co-Präsident der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms:

Prof. Dr. h.c. mult. Christopher Gregory Weeramantry

Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag i. R.

Träger des UNESCO Prize for Peace Education 2006 / Träger des Right Livelihood Award 2007

IALANA Geschäftsstelle
Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel.: (030) 20 65-48 57
Fax (030) 20 65-48 58
E-Mail: info@ialana.de
Homepage: www.ialana.de

Bankverbindung:
IBAN: DE64 5335 0000 1000 6680 83
BIC: HELADEF1MAR
Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Deutschland befindet sich auf einem gefährlichen Weg. Denn seit Jahrzehnten führen die amerikanischen Streitkräfte von deutschem Boden aus rechtswidrig Krieg – leider auch unter deutscher Beteiligung. Zwar wurden diese Kriege – Jugoslawien 1999, Afghanistan seit 2001, Irak 2003, Libyen 2011 – im Wesentlichen von den amerikanischen Streitkräften in Deutschland geführt. Die strategische Leitung lag beim European Command (EUCOM), beim African Command (AFRICOM) und beim CENTCOM in Stuttgart. Für die militärische Führung wurde die ABR benutzt.

Deutschland beteiligte sich teilweise militärisch an diesen Kriegen, wie Jugoslawien, Afghanistan. Wenn Deutschland nach außen an den Kriegen nicht beteiligt war – Irak 2003, Libyen 2011 – unterstützte es diese logistisch, insbesondere durch die Gewährung von Nutzungs- und Überflugrechten.

- / Eine ausführlichere Darstellung der amerikanischen Kriegführung, teilweise unter deutscher Beteiligung, und ihre rechtliche Bewertung finden Sie in der Anlage.

Die Rolle der ABR für die Drohnenkriegführung

Die amerikanischen Streitkräfte benutzen für die Logistik ihrer Kriegführung vor allem ihre ABR, die größte und wichtigste amerikanische Air Base außerhalb der USA. Dort landen und starten alle drei Minuten amerikanische Flugzeuge. Die US-Drohnenkriegführung wird über ABR gesteuert, und zwar über das Air and Space Operations Centre (AOC), und eine SATCOM-Satellitenstation. Über Jahre hinweg hat ein hoher deutscher Offizier, Oberstleutnant Schulz, im AOC gearbeitet. Die Einzelheiten der Kriegführung kennen wir aus den Recherchen der Süddeutschen Zeitung (SZ vom 4. April 2014 über die deutsche „Fassade der Unschuld“, vom 24. September 2014 zur Drohnenjagd auf Osama bin Laden, vom 20. März 2015: „Was die Regierung unter Aufklärung versteht“, aus dem Buch der Journalisten John Goetz/Christian Fuchs: Geheimer Krieg, 1. Auflage 2013, und aus der Webseite <http://www.luftpost-kl.de/> des Lehrers i.R. Wolfgang Jung, der in einem Prozess vor dem Bundesverwaltungsgericht anstrebt, die amerikanische Drohnenkriegführung über ABR zu unterbinden). Dementis der amerikanischen Streitkräfte oder der Bundesregierung hierzu sind nicht bekannt geworden.

Die Drohnenkriegführung kann rechtmäßig sein, aber wir wissen wegen der unverhältnismäßig großen Zahl an zivilen Opfern, dass sie per saldo in die Rechtswidrigkeit führt. Die Bundeswehr müsste bei jedem Einsatzbefehl einen militärischen Rechtsberater dabeisitzen haben. Es ist absehbar, dass eine große Zahl von Einsätzen im Deutschen Bundestag diskutiert wird. Das kann aber auch der Bundestag nicht stemmen: Direkt in eine weltweite deutsche Kriegführung eingebunden zu werden.

Das Bundesverwaltungsgericht ermahnt die Bundesregierung

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Beschluss vom 20. Januar 2009 (Aktenzeichen BVerwG 4 B 45.08), in dem es um die Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein ging, auch mit der amerikanischen Kriegführung über ABR befasst. Im Hinblick auf den Vortrag der Klägerinnen, dass die amerikanischen Flugbewegungen über Ramstein in großem Umfang rechtswidrig seien, schrieb das Bundesverwaltungsgericht:

„Der Einflug in den deutschen Luftraum und der Ausflug sind grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 6 und 7 LuftVG) [...]. Die Erlaubnis zum Einflug von ausländischen Luftfahrzeugen, die im Militärdienst verwendet werden, erteilt das Bundesministerium der Verteidigung (§ 97 Abs. 1 LuftVZO) [...]. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Benutzung des deutschen Luftraumes die öffentliche Sicherheit, zu der auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, gefährden würde. Erlaubnisfreien Flügen kann der Einflug in das deutsche Hoheitsgebiet untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Art. 28 Abs. 1 GG sind [danach ist die Vorbereitung eines Angriffskriegs verfassungswidrig und strafbar, die IALANA]. Entsprechendes gilt für die Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verstoßen [...]“ (im Art. 2 Abs. 4 UN-Charta ist das Gewaltverbot geregelt; schon die Androhung von Gewalt ist ohne Mandat des Sicherheitsrats rechtswidrig).

Wir beantragen bei der Bundesregierung, dass sie in Ausführung dieses Beschlusses alle amerikanischen Flugbewegungen über ABR auf ihre völkerrechtsmäßige Vereinbarkeit überprüft. Dazu gehört auch die Steuerung der amerikanischen Drohnen über Ramstein, die von der Air Force in Afghanistan und vom CIA in Pakistan, im Jemen u.a. eingesetzt werden.

Den Deutschen Bundestag fordern wir auf, im NSA-Untersuchungsausschuss das Thema der Kriegführung über ABR, auch mit Drohnen, umfassend aufzuklären und die Bundesregierung zu Konsequenzen aufzufordern, wenn sich ergeben sollte, dass der Vortrag der deutschen IALANA und die einschlägigen Berichte in den Medien stimmen.

Mit freundlichen Grüßen,

im Namen des Vorstands der deutschen IALANA:

Otto Jäckel
Vorsitzender

Dr. Peter Becker
Co-Präsident der Internationalen IALANA
Schatzmeister der deutschen IALANA



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

IALANA
z. Hd.
Herrn Otto Jäckel
Herrn Dr. Peter Becker
Marienstraße 19-20
10117 Berlin



Alexander Eberl
Vortragender Legationsrat
stellv. Referatsleiter 211
Sicherheits- und Abrüstungspolitik;
Bilaterale Beziehungen zu USA, Kanada,
Nord-, West-, und Südeuropa sowie zur Türkei

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-2248
FAX +49 (0) 30 18 400-1818
E-MAIL alexander.eberl@bk.bund.de

Berlin, 8. August 2015

Sehr geehrter Herr Jäckel,
sehr geehrter Herr Dr. Becker,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2015 an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, in dem Sie auf die Nutzung des US-amerikanischen Luftwaffenstützpunktes Ramstein und deren völkerrechtliche Bewertung eingehen.

Die Nutzung des Stützpunktes Ramstein ist seit längerer Zeit immer wieder Gegenstand öffentlicher und parlamentarischer Erörterung gewesen. Die Bundesregierung steht zu diesem Thema mit der US-Regierung in einem vertrauensvollen Dialog, in dem sie auch die Notwendigkeit der in Artikel II des NATO-Truppenstatuts vorgeschriebenen Achtung deutschen Rechtes durch die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte zur Sprache bringt.

In diesem Kontext hat die Bundesregierung der amerikanischen Regierung im April 2014 auch Fragen nach einer möglichen Nutzung deutscher Standorte durch amerikanische Streitkräfte für bewaffnete Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge übermittelt. Die amerikanische Regierung hat zuletzt im Januar 2015 versichert, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in Afrika von Deutschland aus in keiner Weise gesteuert oder durchgeführt würden. Darüber hinaus fielen auch sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge im Kommandobereich von U.S. AFRICOM durch die US-Regierung in Washington.

Ganz allgemein gilt für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Unmanned Aerial Vehicle, UAV), dass sich dessen Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht nur im Einzelfall beurteilen lässt, wenn alle relevanten Tatsachen bekannt sind. Sie erfordert die Berücksichtigung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes und seiner Ausnahmen und richtet sich innerhalb eines bewaffneten Konfliktes nach den einschlägigen Regeln des humanitären Völkerrechts.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

IALANA
z.Hd. Herrn Otto Jäckel und
Herrn Dr. Peter Becker
Marienstr. 19-20

10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-2718
FAX + 49 (0)30 18-17-52718

BEARBEITET VON
VLR I Oliver Fixson

REFERAT: 500

500-RL@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Einsatz US-amerikanischer Unmanned Aerial Vehicles (UAV).**

BEZUG Ihr Schreiben an Bundesminister Dr. Steinmeier vom 27. Mai 2015

GZ 500-321 USA (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 8. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Jäckel, sehr geehrter Herr Dr. Becker,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Bundesminister Dr. Steinmeier vom 27. Mai 2015, in dem Sie auf die Nutzung des US-amerikanischen Luftwaffenstützpunktes Ramstein und deren völkerrechtliche Bewertung eingehen. Das Schreiben ist mir zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Die Nutzung des Stützpunktes Ramstein ist seit längerer Zeit immer wieder Gegenstand öffentlicher und parlamentarischer Erörterung gewesen. Die Bundesregierung ist zu diesem Thema mit der US-Regierung in einem vertrauensvollen Dialog, in dem sie auch die Notwendigkeit der in Artikel II des auch von Ihnen zitierten NATO-Truppenstatuts vorgeschriebenen Achtung deutschen Rechtes durch die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte zur Sprache bringt.

In diesem Kontext hat die Bundesregierung der amerikanischen Regierung im April 2014 auch Fragen nach einer möglichen Nutzung deutscher Standorte durch amerikanische Streitkräfte für bewaffnete Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge übermittelt. Die amerikanische Regierung hat zuletzt im Januar 2015 versichert, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in Afrika von Deutschland aus in keiner Weise gesteuert oder durchgeführt würden. Darüber hinaus fielen auch sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge im Kommandobereich von

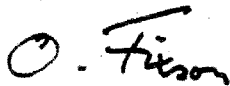
U.S. AFRICOM durch die US-Regierung in Washington. Mit diesem Dialog kommt die Bundesregierung ihren rechtlichen Verpflichtungen nach.

Ganz allgemein gilt für den Einsatz von UAV, dass sich seine Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht nur im Einzelfall beurteilen lässt, wenn alle relevanten Tatsachen bekannt sind. Sie richtet sich innerhalb eines bewaffneten Konfliktes nach den einschlägigen Regeln des humanitären Völkerrechtes über den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, unter Berücksichtigung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes und seiner Ausnahmen.

Zu der Diskussion über eine Beschaffung von UAV durch die Bundeswehr darf ich Sie an das Bundesministerium der Verteidigung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fixson

Vortragender Legationsrat I. Klasse



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

IALANA
Marienstraße 19-20

10117 Berlin

Stefan Sohm
Referatsleiter Recht I 3



HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-23830

FAX +49 (0)30 18-24-53830

E-MAIL StefanSohm@bmvg.bund.de

BETREFF **Ihr Schreiben vom 27. Mai 2015**

Berlin, 2. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Jäckel, sehr geehrter Herr Dr. Becker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2015 an Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Air Base Ramstein und die sich darauf befindliche Satelliten-Relais-Station wird von den USA ohne die Mitwirkung oder Einbeziehung der Bundesregierung betrieben und genutzt. Die amerikanische Regierung hat der Bundesregierung zugesichert, dass amerikanische Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in keiner Weise von Deutschland aus gesteuert oder durchgeführt würden und sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge durch die US-Regierung in Washington fielen. Jedwedes Handeln der Vereinigten Staaten von deutschem Staatsgebiet aus erfolge nach den Regeln des geltenden Rechts.

Selbst wenn die Air Base Ramstein eine Rolle beim Datentransfer zu Drohnen der USA oder zu deren Steuerung einnehmen sollte ist damit schließlich keineswegs zwingend ein Rechtsbruch oder gar eine Straftat verbunden, die von deutschem Boden ausginge.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten kann nur ein konkreter Drohneneinsatz bei Kenntnis aller maßgeblichen Tatsachen bewertet werden. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls, wobei in erster Linie Ziel des Einsatzes, äußere Rahmenbedingungen und gegebener Kenntnisstand der Verantwortlichen im Mittelpunkt stehen würden und weniger die Struktur des Datentransfers.

Hinsichtlich der Diskussion um eine Beschaffung von Drohnen darf ich auf die Sachverständigenanhörung des Verteidigungsausschusses vom 30. Juni 2014 zum Thema „Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben“ (siehe www.deutscherbundestag.de) hinweisen. Ungeachtet auch durchaus unterschiedlicher inhaltlicher Positionen unter den angehörten Sachverständigen wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Beschaffung und des möglichen Einsatzes auch bewaffneter Drohnen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sohm

Unser Kommentar

Das IALANA-Schreiben beinhaltet eine schlüssige Kurzdarstellung der rechtlichen Problematik von US-Kriegseinsätzen, die direkt – oder wie der US-Drohnenkrieg – indirekt von deutschem Boden ausgehen. Wir möchten nur auf zwei Unstimmigkeiten auf S. 2 dieses Schreibens hinweisen. Das EUCOM und das AFRICOM haben ihren Sitz in Stuttgart, das CENTCOM residiert aber auf der MacDill Air Force Base in Tampa, Florida (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP20714_291214.pdf). Der deutsche Offizier, der im AOC auf der U.S. Air Base Ramstein gearbeitet hat, ist der Bundeswehr-Oberstleutnant Ulrich Scholz (s. Christian Fuchs / John Götze: Geheimer Krieg, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, S. 88).

In allen drei Antwortschreiben beruft man sich auf eine irreführende Antwort der US-Regierung auf eine Frage, die so nicht zu stellen ist.

In der Antwort des Bundeskanzleramtes und der bis auf die Schlusspassage gleichlautenden Antwort des Auswärtigen Amtes ist zu lesen: "Die amerikanische Regierung hat zuletzt im Januar 2015 versichert, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in Afrika von Deutschland aus in keiner Weise gesteuert oder durchgeführt werden."

Das Bundesministerium der Verteidigung redet sich zunächst damit heraus, dass " die Air Base Ramstein und die sich darauf befindliche Satelliten-Relais-Station ohne die Mitwirkung oder Einbeziehung der Bundesregierung betrieben und genutzt" werden, und fügt dann an: "Die amerikanische Regierung hat der Bundesregierung zugesichert, dass amerikanische Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in keiner Weise von Deutschland aus gesteuert oder durchgeführt würden und sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge durch die US-Regierung in Washington fielen. Jedwedes Handeln der Vereinigten Staaten von deutschem Staatsgebiet aus erfolge nach den Regeln des geltenden Rechts."

Niemand hat behauptet, dass die US-Drohnenflüge von Deutschland aus gesteuert und durchgeführt würden. Durch Aussagen des Drohnen-Operators Brandon Bryant und mehrere Veröffentlichungen, auf die im IALANA-Brief hingewiesen wird, ist allgemein bekannt, dass die Drohnen von Piloten von verschiedenen Flugplätzen in den USA aus gesteuert werden, und nicht in Deutschland, sondern in der Nähe der jeweiligen Einsatzgebiete starten und landen. Es trifft also zu, wenn die US-Regierung behauptet, die Drohnen-Einsätze würden von Deutschland aus weder gesteuert noch durchgeführt. Das ist auch nicht das Problem. Aus der Grafik auf S. 1 geht allerdings hervor, dass alle Steuerungssignale, die zu den Drohnen gehen, und alle Informationen, die von den Drohnen kommen, über die Satelliten-Relaisstation auf der U.S. Air Base Ramstein weitergeleitet werden. Ohne diese Relaisstation könnte der völkerrechts- und verfassungswidrige US-Drohnenkrieg überhaupt nicht geführt werden. Natürlich fällt die letzte Entscheidung über die illegalen Drohnen-Morde in Washington, aber die Auswahl von Zielpersonen findet auch in Ramstein und Stuttgart statt.

Aus genau den völkerrechts- und verfassungswidrigen Gründen, die in dem IALANA-Brief aufgeführt werden, ist die Bundesregierung – und wenn die sich weigert – der Deutsche Bundestag verpflichtet, die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der Air Base Ramstein durch die vom Bundesministerium für Verteidigung erwähnte Einzelfallprüfung zu verhindern und, wenn das nicht möglich ist, die Air Base Ramstein zu schließen.

Die deutsche Friedensbewegung darf nicht hinnehmen, dass sich die Bundeskanzlerin und ihre Minister/innen so billig aus der Affäre ziehen und aus dem Bundestag keine einzige Reaktion kommt. Nur durch wachsenden öffentlicher Druck – zum Beispiel durch viele Unterschriften unter dem Ramsteiner Appell (<http://ramsteiner-appell.de/>) und die Teilnahme an Demos, wie der am 26.09. zur U.S. Air Base Ramstein (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17915_230915.pdf) und Protestaktionen – können die Bundesregierung und unsere Volksvertreter im Bundestag zum Einschreiten gegen das völkerrechts- und verfassungswidrige Treiben auf unserem Territorium gebracht werden.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern